

## Inhaltsübersicht

Einleitung	Seite 2
Soziale Beschäftigungsförderung im Rhein-Sieg-Kreis	Seite 2
Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe	Seite 5
Die neue Sozialhilfe nach dem SGB XII	Seite 5
Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	Seite 7
Umsetzungsmodelle und ihre Bewertung	Seite 9
Finanzierung der Modelle	Seite 12
Position des Rhein-Sieg-Kreises	Seite 13
Entscheidungsvorschlag	Seite 13

## Einleitung

Die Zusammenführung der bisherigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen im SGB II sowie die Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes im SGB XII stellen für die kommunalen Träger bundesweit eine große Herausforderung dar. Vor dem Hintergrund der sehr begrenzten Zeit – beide Gesetze sollen bis zum 01.01.2005 umgesetzt werden – und der auf Bundesebene immer noch bestehenden kontroversen Diskussionen zur Umsetzung der Reform, scheint es nahezu unmöglich, die sich in Bezug auf Finanzen, Personal, Qualifizierung, und ADV-Ausstattung ergebenden Anforderungen zum Wohle der betroffenen Menschen zu erfüllen.

**Immense Herausforderungen an Beteiligte**

Trotz aller Widrigkeiten nimmt der Rhein-Sieg-Kreis seine soziale Verantwortung und die ihm obliegende Verpflichtung wahr, dem Willen des Gesetzgebers möglichst gerecht zu werden.

**Soziale Verantwortung wahrnehmen**

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen darstellen. Sie beinhalten die Darstellung der bisherigen Ausgestaltung der sozialen Beschäftigungsförderung im Rhein-Sieg-Kreis, eine Übersicht über die neuen gesetzlichen Regelungen und deren Auswirkungen für die Region, eine Darstellung der unterschiedlichen, nach dem Gesetz möglichen Modelle mit anschließender Bewertung sowie deren synoptische Darstellung und einer Begründung des o.g. Entscheidungsvorschlages.

## Soziale Beschäftigungsförderung im Rhein-Sieg-Kreis

Die Betreuung und Vermittlung langzeitarbeitsloser Menschen in der Region erfolgte nach bisheriger Rechtslage sowohl durch die Agentur für Arbeit Bonn (AfA) als auch durch den Rhein-Sieg-Kreis und seine Städte und Gemeinden.

**Zur Zeit Betreuung durch getrennte Träger**

Das Angebot der Agentur für Arbeit richtete sich gemäß SGB III grundsätzlich an alle Arbeitslosen, unabhängig davon, welche Leistung sie tatsächlich erhielten. Es beinhaltete Beratung, Vermittlung und Qualifizierung; Eingliederungszuschüsse wurden gewährt; Trainings- und ReHa-Maßnahmen wurden angeboten.

Gemeinsam mit seinen Städten und Gemeinden kümmerte sich der Rhein-Sieg-Kreis um die Integration arbeitsloser Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“. Dabei verblieben vielfältige Koordinations- und Beratungsaufgaben in der ausdrücklichen Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises. Seit 1997 wurde das Stufenmodell *Treppe zur Arbeit* entwickelt, das mit verschiedenen, aufeinander aufbauenden Stufen darauf abzielte, arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zu befähigen, ein Leben ohne den Bezug staatlicher Leistungen zu führen.

**Kommunale  
Beschäftigungsförderung hat sich  
bewährt**

Hinter der *Treppe zur Arbeit* verbargen sich acht verschiedene Bausteine, die mit vielfältigen Beratungsangeboten, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgestattet waren. Der Grundgedanke der *Treppe zur Arbeit* lag in der individuellen Ausgestaltung des Modells, das die Möglichkeit gab, auf die speziellen Notwendigkeiten eines jeden Einzelfalles einzugehen. Gezieltes Fallmanagement war dabei unerlässlich, um die Problemlagen der einzelnen Personen in ihrer Gesamtheit erkennen und lösen zu können.

**Bausteinsystem  
*Treppe zur Arbeit***

Im Rhein-Sieg-Kreis wurden eine Vielzahl unterschiedlicher Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte durchgeführt mit dem Ziel der Integration auf den ersten Arbeitsmarkt bzw. der Heranführung an den Arbeitsmarkt. Bei der Initiierung der Maßnahmen wurde darauf geachtet, dass sie den Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes gerecht wurden und sich an den Bedarfen der ansässigen Unternehmen orientierten; denn nur so war eine nachhaltige Vermittlung möglich. Aber auch die Besonderheiten einzelner Zielgruppen, z.B. Alleinerziehender oder ausländischer Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger wurden bei der Projektkonzeptionierung berücksichtigt. Alt bekannte und bewährte Maßnahmen, wie z.B. das Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“ wurden regelmäßig auf Verbesserungen überprüft und verfeinert.

Zur Weiterentwicklung seines Know-how beteiligte sich der Rhein-Sieg-Kreis regelmäßig an verschiedenen Modellprojekten u.a. des Landes und der Bertelsmann-Stiftung. So wurden im Rahmen des Projektes „Integrierte Hilfe zur Arbeit“ die teilnehmenden örtlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu Fallmanagern ausgebildet, das Projekt zur Förderung von Geringqualifizierten diente der Prüfung, inwieweit die Gewährung von Arbeitnehmerzuschüssen bei der Aufnahme einer Beschäftigung sinnvoll ist und das Projekt WIN 4 – Wirtschaft im Netzwerk mit Kommunen hatte die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in direkter Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen im Focus.

**Kommunale  
Projekte mit  
Modellcharakter**

Im Rhein-Sieg-Kreis bestand eine gute Struktur von Qualifizierungs- und Beschäftigungsträgern sowie Beratungseinrichtungen, die durch verschiedene Arbeitskreise miteinander vernetzt waren. So konnte eine flächendeckende Umsetzung der Ziele der regionalen Beschäftigungsförderung gewährleistet werden.

**Kreis und Agentur  
für Arbeit als  
Partner**

Einer der wichtigsten Kooperationspartner in der Vergangenheit war für den Rhein-Sieg-Kreis und seine Städte und Gemeinden die Agentur für Arbeit Bonn. Um der besonderen Zusammenarbeit Ausdruck zu verleihen, wurde am 14.01.1999 ein Kooperationsvertrag zwischen beiden Institutionen abgeschlossen, durch den die unterschiedlichen Stärken und Kompetenzen zur Integration Langzeitarbeitsloser und Sozialhilfeberechtigter auf den regulären Arbeitsmarkt zusammen geführt werden sollten. Neue Maßnahmen sollten so aufeinander abgestimmt und vernetzt werden.

Das Herzstück der Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung war das kreisweite Qualifizierungs- und Arbeitsintegrationsprojekt „JOB-Center 2000“, das seit dem Jahr 2000 in der Region durchgeführt wurde; seit Sommer 2002 beteiligte sich auch die Stadt Bonn an dem Projekt, so dass erstmalig ein gleichwertiges Angebot für die gesamte Region Bonn/Rhein-Sieg bestand. Das Besondere an der Konzeption war der ganzheitliche Ansatz, der durch das Zusammenspiel von Diagnose und Vermittlung gegeben war. Insgesamt durchliefen von allen drei Auftraggebern nahezu 3.200 Personen die Maßnahme; von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Rhein-Sieg-Kreises konnten knapp 50 %, d.h. ca. 600 Personen vermittelt werden.

Hinter den Bemühungen der sozialen Beschäftigungsförderung im Rhein-Sieg-Kreis steht die Philosophie, arbeitslosen Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern eine faire Chance zu bieten, ihre persönlichen, sozialen und beruflichen Hindernisse zu überwinden, um dauerhaft ein Leben ohne den Bezug staatlicher Leistungen führen zu können. Dabei nimmt das Prinzip des Förderns und Forderns einen hohen Stellenwert ein. Auf der methodischen Basis von Fallmanagement, das sich im Rhein-Sieg-Kreis im Aufbau befindet, erhält diese sozialhilferechtliche Fallbearbeitung ein hohes Maß an Verbindlichkeit.

**Faire Chance  
durch Fördern und  
Fordern**

Durch die Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel und personeller Ressourcen zeigen der Rhein-Sieg-Kreis und seine Städte und Gemeinden, dass sie ihre soziale Verantwortung für die betroffenen Menschen in der Region wahr nehmen.

Die **Vorteile** dieser Ausgestaltung liegen in der:

- freiwilligen Kooperation zwischen Rhein-Sieg-Kreis und Agentur für Arbeit Bonn mit dem Ergebnis, dass jeder das tut, was er am Besten kann
- Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe
- hohen kommunalen Steuerbarkeit
- Einflussnahme auf Kostensenkungen beim Rhein-Sieg-Kreis
- bedarfsorientierten Beschäftigung mit speziellen Zielgruppen seitens des Rhein-Sieg-Kreises, die für AfA nicht im Focus stehen
- Nutzung örtlicher Kenntnisse
- unabhängigen Gestaltung von Maßnahmen, wohingegen die AfA von zentralen Ausschreibungsverfahren abhängig ist
- Nutzung persönlicher Kontakte zu örtlichen kleinen und mittleren Unternehmen

**Kommunale  
Handlungsfreiheit**

Die **Nachteile** sind in folgenden Punkten zu sehen:

- Verschiebepunkte zwischen Kommunen und AfA

- Doppelstruktur
- Maßnahmen der AfA für Sozialhilfebezieherinnen und –bezieher ohne Leistungsansprüche bei AfA nicht zugänglich
- Teilweise gegenseitige Behinderung von AfA und Rhein-Sieg-Kreis/Kommunen wegen nicht abgestimmter Maßnahmen

Im Folgenden werden die Entwicklungen der Ausgaben und Einnahmen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt tabellarisch dargestellt:

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
<b>Fälle</b>	7.709	7.346	6.750	6.351	6.215	6.542
<b>Personen</b>	14.647	13.957	13.095	12.325	11.562	11.882
<b>Laufende und einmalige Leistungen</b>	56.441.869	50.837.627	45.790.012	44.756.059	44.331.858	47.137.880
<b>Hilfe zur Arbeit nach Abzug der Einnahmen</b>	2.007.712	2.533.411	2.140.567	1.620.575	3.602.148	2.777.795
<b>Bruttoergebnis</b>	58.449.581	53.371.038	47.930.579	46.376.634	47.934.006	49.915.675
<b>Einnahmen</b>	11.745.072	12.369.812	10.802.521	10.749.230	11.436.559	11.049.781
<b>Nettoergebnis</b>	<b>46.704.509</b>	<b>41.001.226</b>	<b>37.128.058</b>	<b>35.627.404</b>	<b>36.497.447</b>	<b>38.865.894</b>

## Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Bei der Arbeitslosen- und Sozialhilfe handelt es sich um zwei unterschiedliche steuerfinanzierte Leistungssysteme, die sich jedoch an einen Personenkreis richten – den der Langzeitarbeitslosen. Aufgrund dieses Systems entstanden in der Vergangenheit Doppelstrukturen, da sich sowohl die Sozialhilfeträger als auch die Arbeitsämter um die Integration Langzeitarbeitsloser bemühten. Unterschiedliche Verwaltungsstrukturen, aufwändige Abstimmungsverfahren und eine Vielzahl von Angeboten führten zu Intransparenz, die ein strukturiertes Arbeiten nur schwer möglich machten.

### Zusammenlegung unterschiedlicher Systeme

Das Nebeneinander zweier Sozialleistungssysteme führte zudem häufig dazu, dass eine Person durch zwei unterschiedliche Behörden betreut wurde. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme BSHG und SGB III, die z.B. das Thema „Bedürftigkeit“ oder „Zumutbarkeit einer Beschäftigung“ völlig ungleich behandelten. Die Folge war für die betroffenen Personen ein undurchschaubares und unübersichtliches Verfahren.

Die Notwendigkeit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe war einhellige Meinung aller Akteure im Bereich der Beschäftigungspolitik und wurde auch durch wissenschaftliche Untersuchungen gestützt. Sie mündete in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und damit auch in der neuen Sozialhilfe nach dem SGB XII. Beide gesetzlichen Grundlagen werden im Folgenden dargestellt.

## Die neue Sozialhilfe nach dem SGB XII

### Zusammenlegung von Sozialhilfe und Grundsicherung

Die bisherigen sozialhilfrechtlichen Bestimmungen aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) werden weitgehend in das SGB XII übernommen. Die folgende Darstellung beschränkt sich daher auf die wesentlichen Änderungen.

### 1. Personenkreis (§ 19 SGB XII)

- Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, weil sie krank und behindert sind und täglich weniger als 3 Stunden unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts erwerbstätig sein können oder eine Rente wegen Alters (auch vorgezogene Altersrente) beziehen und die nicht einer Bedarfsgemeinschaft i.S. von § 7 SGB II angehören (evtl. Grundsicherungsleistungen)
- Personen über 65 Jahre
- Personen bis 15 Jahre, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit Personen leben, die Leistungen nach SGB II beanspruchen können
- Personen, die in Bedarfsgemeinschaft mit Personen leben, die Leistungen nach dem SGB XII beanspruchen können
- Nicht dauernd voll Erwerbsgeminderte (insbes. Zeitrentner)
- Personen, die für länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind

### 2. Leistungsumfang im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)

Der mit dem Regelsatz (§ 28 SGB XII) abzudeckende Bedarf wird ausgeweitet. Er umfasst künftig weitgehender als bisher den sog. einmaligen Bedarf. Dem entsprechend werden die Regelsätze angehoben.

**Regelsatz  
Mehrbedarfe  
Unterkunftskosten**

Kann ein von den Regelsätzen umfasster Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sind künftig "ergänzende Darlehen", bei lfd. Hilfebezug gegen "Abstottern" bis zu 5 % des Eckregelsatzes möglich (§ 37 SGB XII).

Einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII) werden künftig grundsätzlich nur noch geleistet für

- Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten (Pauschalierung möglich),
- Erstausrüstung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt (Pauschalierung möglich),
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Mehrbedarfssätze (§ 30 SGB XII) werden im Hinblick auf die neue Regelsatzkonzeption abgesenkt.

Die Kosten der Unterkunft und Heizkosten (§ 29 SGB XII) werden wie bisher nach tatsächlicher Höhe, soweit angemessen, übernommen (Pauschalierung möglich).

Wie bisher werden Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII) und Vorsorge (§ 33 SGB XII) berücksichtigt.

### 3. Hilfearten (§§ 27-74 SGB XII)

Der neu gefasste Katalog der Leistungen umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung und bisher als Hilfe in besonderen Lebenslagen bezeichnete Hilfen (Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung

besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen). Während Leistungen zum Lebensunterhalt für SGB II-Berechtigte grundsätzlich ausgeschlossen sind, stehen ihnen Ansprüche auf sonstige SGB XII-Leistungen uneingeschränkt zu.

Sog. aktivierende Leistungen sind möglich, z.B. zur Förderung einer Tätigkeit im Rahmen begrenzt bestehender Erwerbsmöglichkeiten.

#### **4. Einsatz von Einkommen und Vermögen (§§ 82 ff. SGB XII)**

Das - ggf. anteilige - Kindergeld wird bei minderjährigen Kindern als Einkommen des Kindes (bisher: des Kindergeldberechtigten) angerechnet; der bisherige Kinderfreibetrag entfällt.

Soweit bei der Hilfe zum Lebensunterhalt Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt wird, bleiben 30% des Einkommens anrechnungsfrei.

Die Bestimmungen zum Vermögenseinsatz sind nicht geändert worden.

#### **5. Zuständigkeiten (§§ 97 ff. SGB XII)**

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich wie bisher nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort der hilfebedürftigen Person.

Die sachliche Zuständigkeit ist neu geregelt. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers wird durch Landesrecht bestimmt. Nach bundesgesetzlicher Vorgabe soll eine einheitliche Zuständigkeit bestimmt werden für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung, der Hilfen zur Gesundheit, der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (bisher bestanden hier unterschiedliche Zuständigkeiten des örtlichen und überörtlichen Trägers). Die landesrechtliche Bestimmung einschließlich Delegation ist in einem Ausführungsgesetz zum SGB XII des Landes NRW (AG-SGB XII NRW) zu regeln.

**Einkommen und Vermögen steht der Hilfe entgegen**

**Örtliche Zuständigkeit ist unverändert**

## 6. Kostenerstattung (§§ 102 ff. SGB XII)

Die Kostenerstattung bei Umzug entfällt. Es bleiben Kostenerstattungsregelungen bei Hilfebedürftigkeit im Anschluss an einen stationären Aufenthalt und bei Zuzug aus dem Ausland (beschränkter Personenkreis).

## 7. Umstellung auf die neue Rechtslage ab 01.01.2005

Es wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitungszuständigkeit bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bleibt. Hierbei wird unterstellt, dass das AG-SGB XII NRW eine Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Delegationssatzung schafft. Da den örtlichen Sozialämtern die maßgeblichen Lebensumstände der bisherigen Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen bereits bekannt sind, kann der neue Fallbestand der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII unter Nutzung des derzeit im Rhein-Sieg-Kreis im Einsatz befindlichen ADV-Programms gebildet werden. Das Programm wird lediglich an die neue Rechtslage anzupassen sein. Nach vorläufigen Ermittlungen werden dem SGB XII künftig bei Hilfe zum Lebensunterhalt 850 Fälle und bei der Grundsicherung ca. 2000 Fälle zuzuordnen sein. Nach dem jetzigen Stand der Überlegungen kann die Umstellung rechtzeitig erfolgen.

Das Kreissozialamt wird für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Informationsveranstaltungen und Schulungen zur Umsetzung der neuen Sozialhilfe anbieten.

**Bearbeitung erfolgt bei den Städten und Gemeinden**

## Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und von Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern.

Künftig wird gem. § 10 SGB II für Empfänger von Leistungen jede Arbeit zumutbar sein, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind und soweit keine der ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände (wie z.B. die nicht sichergestellte Betreuung eines unter 3-jährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen) vorliegen.

Im Rhein-Sieg-Kreis sind ca. 13.000 Bedarfsgemeinschaften mit ca. 25.000 Menschen von dem neuen Leistungsrecht betroffen.

**Unabhängigkeit fördern**

**Welche Arbeit ist zumutbar?**

### 1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Ziel des Reformprozesses war es, für den betroffenen Personenkreis "Hilfe aus einer Hand" zu gewähren und ein Nebeneinander zweier gleichartiger Leistungssysteme zu vermeiden. Die gesetzliche Regelung sieht nunmehr vor, dass für die Leistungen der

**Weiterhin zwei Leistungsträger zuständig**

Grundsicherung für Arbeitsuchende künftig weiterhin zwei Träger zuständig sein werden – die kommunalen Träger und die Bundesagentur für Arbeit. Bislang erhielt ein geringer Teil der Betroffenen Leistungen von beiden Institutionen; ab 01.01.2005 sind für alle Haushalte zwei Leistungsträger nach dem SGB II verantwortlich.

Kommunale Träger sind nach derzeitiger Rechtslage (§ 6 SGB II) Kreise und kreisfreie Städte, hier also der Rhein-Sieg-Kreis. Gem. § 6 Satz 2 SGB II können Dritte zur Unterstützung mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden.

#### **a. Bundesagentur für Arbeit**

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das sind insbesondere:

- alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen, wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 5 und 6, Abs. 3 SGB II)
- die monatliche Regelleistung (§ 20 SGB II)
- die Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- der befristete Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II)
- die Sozialversicherung (§ 5 Abs. 1, Nr. 2 a SGB V)
- Entscheidung über Sanktionen (§ 31 SGB II), ggf. auch in die Entscheidungshoheit des kommunalen Trägers hinein
- Feststellung der Erwerbsfähigkeit (§ 44 a SGB II)
- Qualifizierung von Mitarbeitern (§ 65 Abs. 2 SGB II)

#### **b. Kommunaler Träger**

Die kommunalen Träger sind zuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten sowie darlehensweise die Übernahme von Mietschulden (§ 22 SGB II)
- die Kinderbetreuungsleistungen und die häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16 Abs. 2, Nr. 1 SGB II)
- die Schuldner- und Suchtberatung (§ 16 Abs. 2, Nr. 2 und 4 SGB II)
- die psychosoziale Betreuung (§ 16 Abs. 2, Nr. 3 SGB II)
- die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten; § 23 Abs. 3, Nr. 1 bis 3 SGB II)
- die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können (§ 16 Abs. 3 SGB II).

Die bisherige finanzielle Entlastung der kommunalen Träger durch das aus Landesmitteln finanzierte Wohngeld entfällt künftig, was im

Hinblick auf den erweiterten Personenkreis zu erheblichen Mehrkosten führen wird.

## 2. Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind gem. § 7 SGB II alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen (im Folgenden: Bedarfsgemeinschaft).

**Wer bekommt die Leistung?**

Erwerbsfähig ist gem. § 8 SGB II, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Bei der Bestimmung von Erwerbsfähigkeit sind zeitliche Beschränkungen (z. B. Kindererziehung oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen) und Vermittlungshemmnisse (z. B. fehlende Deutschkenntnisse) nicht von Bedeutung.

Die Entscheidung, ob eine Person erwerbsfähig ist, wird von der Bundesagentur für Arbeit getroffen. Teilt der kommunale Träger die Auffassung nicht, entscheidet eine Einigungsstelle gem. § 44 a SGB II über die Erwerbsfähigkeit.

Nicht dem SGB II unterfallen

- Ausländer, denen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht erlaubt ist oder nicht erlaubt werden könnte (§ 8 Abs. 2 SGB II)
- Personen, die (voraussichtlich) länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 7 Abs. 4 SGB II)
- Personen, die eine Altersrente beziehen (§ 7 Abs. 4 SGB II)
- Auszubildende, deren Ausbildung nach §§ 60-62 SGB III oder BAFöG förderungsfähig ist

Hilfebedürftig ist gem. § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften (zumutbare Arbeit) und Mitteln (Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter) bestreiten kann.

## 3. Leistungen

Das Gesetz sieht unterschiedliche Leistungen vor, die beiden Hauptziele

- Eingliederung in Arbeit und
- Sicherung des Lebensunterhaltes zu erreichen

### Eingliederungsleistungen

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit resultieren aus dem Grundsatz des Förderns.

**Beratung und Vermittlung in einer Hand**

Die Eingliederungsleistung umfasst gem. § 16 SGB II insbesondere Beratung, Vermittlung sowie Beseitigung von Vermittlungshemmnissen.

Eine Sonderrolle nehmen die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein. Sie sind gem. § 3 Abs. 2 SGB II unverzüglich nach Antragstellung in eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Diese Verpflichtung für entsprechende Möglichkeiten zu sorgen, würde im Falle der Option den Rhein-Sieg-Kreis treffen.

Für die Koordination der einzelnen Eingliederungsleistungen soll jedem Hilfebedürftigen gem. § 14 SGB II **ein** persönlicher Ansprechpartner benannt werden, der mit ihm im Rahmen einer verbindlichen Eingliederungsvereinbarung die notwendigen Schritte zur Integration festlegt.

#### **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes**

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes entsprechen in der Regel dem Niveau der Sozialhilfe. Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten gem. § 19 SGB II Arbeitslosengeld II, die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften Sozialgeld gem. § 28 SGB II.

#### **4. Anrechenbares Einkommen und Vermögen**

Da das Arbeitslosengeld II ebenso wie heute die Sozial- und Arbeitslosenhilfe eine nachrangige, bedürftigkeitsabhängige Leistung aus Steuermitteln ist, muss der Hilfebedürftige zunächst sein Einkommen und Vermögen verwerten (§§ 11, 12 SGB II). Im Gegensatz zur Anrechnung des Einkommens gelten bei der Berücksichtigung vorhandenen Vermögens ehemaliger Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger deutlich großzügigere Freigrenzen als im BSHG (z.B. ein angemessenes Kfz **pro** Erwerbsfähigem).

**Einkommen und Vermögen wird angerechnet**

Jegliches Einkommen und Vermögen mindert gem. § 19 SGB II zunächst den finanziellen Aufwand der Bundesagentur für Arbeit; erst in einem zweiten Schritt kann der kommunale Träger Einkommen und Vermögen auf seine Leistung anrechnen. Die Entlastung beider gleichrangig verpflichteter Träger erfolgt somit vorrangig zu Gunsten der Bundesagentur für Arbeit.

#### **5. Anreize und Sanktionen**

Nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns sieht das SGB II unterschiedliche Anreize (Einstiegsgeld gem. § 29 SGB II und Freibeträge bei Erwerbstätigkeit gem. § 30 SGB II) und Sanktionen (Leistungskürzung gem. § 31 SGB II) vor.

### **Umsetzungsmodelle und ihre Bewertung**

Zur Erfüllung der Aufgaben sieht das SGB II unterschiedliche Umsetzungsmodelle vor: Die OPTION, die ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE), DIE VIRTUELLE ARGE (DIVA).

### DIE OPTION

Den kommunalen Trägern wird gem. § 6a SGB II die Option eingeräumt, erstmalig ab dem 01.01.2005 anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben – und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – wahrzunehmen.

**Kreis allein Träger der Aufgabe**

Bei entsprechender gesetzlicher Ausgestaltung kann unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten die langjährige erfolgreiche Arbeit mit der Zielgruppe fortgesetzt werden. Die Option ist die einzige Möglichkeit, - abgesehen von ALG I-Beziehern- allen erwerbsfähigen Arbeitslosen echte Hilfe aus einer Hand zu gewähren. Gleichzeitig können kommunale Kompetenzen sowie bestehende Strukturen, u.a. auch vorhandenes Personal optimal genutzt werden. Allein dieses Modell gibt dem kommunalen Träger die Chance, seine soziale Verantwortung für die Region zu nutzen.

Eine Entscheidung für das Optionsmodell ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Am 30.04.2004 wurde der von den Regierungsfractionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Gesetzesentwurf für ein kommunales Optionsgesetz im Bundestag verabschiedet. Die Beratungen im Bundesrat sind für den 14.05.2004 vorgesehen; es ist jedoch davon auszugehen, dass wegen der inhaltlichen Ausgestaltung keine Zustimmung erfolgen wird.

In einer öffentlichen Anhörung am 26.04.2004 in Berlin sprachen sich nahezu alle Sachverständigen, darunter der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V., der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, die Städte Düsseldorf und Köln sowie der Main-Kinzig-Kreis, gegen den vorgelegten Entwurf aus, da er das Ziel des § 6a SGB II nicht berücksichtigt.

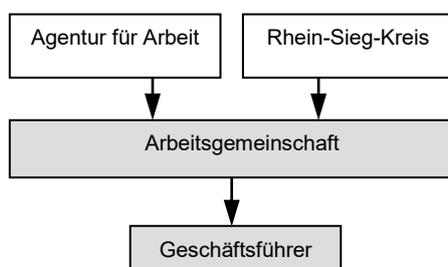
**Sachverständige kritisieren den Entwurf eines Optionsgesetzes**

Die Ablehnung des Gesetzes liegt insbesondere darin begründet, dass die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Träger als Organ der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehen ist. Diese Ausgestaltung nimmt den Kommunen ihre Gestaltungsmöglichkeit, da sie ausschließlich an die Vorgaben der BA gebunden sind. Flexibles und innovatives Reagieren auf die Belange der betroffenen Menschen und des regionalen Arbeitsmarktes, das die Arbeit der Kommunen im Rahmen der sozialen Beschäftigungsförderung der letzten Jahre auszeichnete, wird nicht mehr möglich sein.

### DIE ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE)

Eine ARGE wird so definiert, dass es sich dabei um eine Arbeitsgemeinschaft handelt, der die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben des SGB II **übertragen wird**. Bei der ARGE handelt es sich um eine gemeinsame, selbständige Institution von AfA und Rhein-Sieg-Kreis, in der grundsätzlich alle anfallenden Aufgaben nach dem SGB II gemeinschaftlich erledigt werden.

**Zusammenarbeit in einer ARGE**



In der ARGE ist eine gleichberechtigte Partnerschaft an zu streben. Das bedeutet

zunächst, dass grundsätzlich alle Aufgaben sowohl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AfA als auch der kommunalen Träger gleichermaßen wahr genommen werden müssten. Nur damit wäre gewährleistet, dass das Ziel des Gesetzes "Hilfen aus einer Hand" mit einem Ansprechpartner/einer Ansprechpartnerin erreicht werden kann.

Die Ausgestaltung der ARGE ist nicht vorgeschrieben; die unterschiedlichsten Möglichkeiten sind denkbar.

Denkbar wäre bei der Bildung einer ARGE auch die Beteiligung der Stadt Bonn; dies wird jedoch derzeit weder von der Agentur für Arbeit Bonn noch von der Stadt Bonn befürwortet.

Geregelt werden müsste u.a.:

- Rechtsform (interne / externe Haftung)
- Organisation
- Geschäftsführer/Geschäftsführerin
  - Wer stellt ihn?
  - Für welche Dauer?
  - Mit welchen Kompetenzen?
- Personal
  - Wer stellt welches Personal für welche Aufgaben?
  - Wo und von wem wird Personal akquiriert?
  - Welche Dritten werden einbezogen?
  - Wer ist für die Auswahl zuständig?
  - Welche Anforderungen werden an das Personal gestellt?
- Vergütungen
  - Schwierigkeiten sind hier zu erwarten, da unterschiedliche Vergütungsstrukturen in beiden Institutionen vorherrschen
- Stellenbewertungen
- Schulungen
- Aufgabenwahrnehmung (wer macht was?)
- inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben (wie wird was gemacht?)
- Standortfrage
- gemeinsames ADV-Verfahren
- Weisungsbefugnisse
- Dienstaufsicht
- Rechts- und Fachaufsicht
- Sachausstattung
- Mitspracherecht der kommunalen Träger in Bezug auf die zu schließenden Zielvereinbarungen und die strategischen Planungen

**Umfangreiches  
Regelungswerk**

Die o.a. Ausführungen machen deutlich, dass die Einrichtung einer ARGE zum 01.01.2005 für den Rhein-Sieg-Kreis nicht zu realisieren

**Hoher Zeitdruck  
verhindert ARGE**

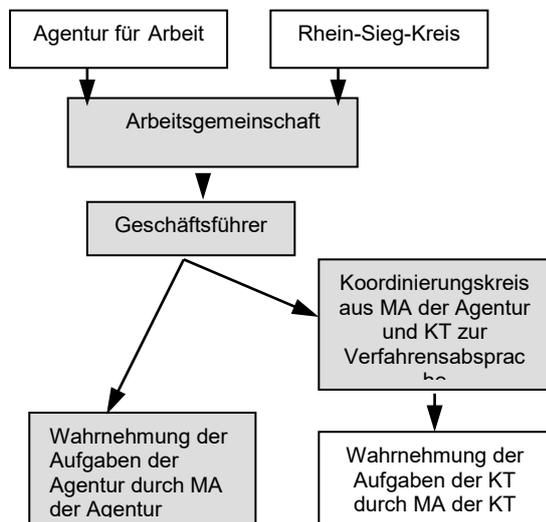
ist. Sie erfordert einen erheblichen Abstimmungsaufwand, rechtliche Prüfungen und vertragliche Regelungen zwischen beiden Institutionen. Die Einrichtung einer ARGE bedeutet die Schaffung einer völlig neuartigen Organisationsform, in der zwei bestehende unterschiedliche Systeme miteinander verschmolzen werden müssen. Hierbei müssen die eingangs genannten Voraussetzungen dahingehend erfüllt werden, dass kommunale Erfahrungen, Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten erhalten bleiben.

### DIE VIRTUELLE ARGE (DIVA)

Eine DIVA wird so definiert, dass es sich dabei um eine Arbeitsgemeinschaft handelt, die die Aufgaben der AfA als Leistungsträger nach dem SGB II wahrnimmt und in der die Ziele des § 44 b Abs. 1 SGB II erörtert werden, der die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben des SGB II aber **nicht übertragen wird**.

### Die Lösung: DIVA

Die Organisation der DIVA könnte wie folgt aussehen:



Im Rahmen der DIVA kann zwischen Kreis und Agentur für Arbeit ein fachlich besetzter Koordinierungskreis eingerichtet werden, der Themen der "einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben" erörtert. Der Koordinierungskreis soll der Arbeitsebene zugeordnet werden und mehr operative als strategische Aufgaben wahrnehmen.

In der DIVA führt zunächst jede der beiden Institutionen die Aufgaben durch, für die sie nach dem Gesetz zuständig ist. Eine individuelle Ausgestaltung ist jedoch im Rahmen einer Vereinbarung anzustreben. Hier könnte z.B. geregelt werden, dass Aufgaben des jeweils anderen Trägers gegen Kostenerstattung wahr genommen werden, um eine größtmögliche Bürgernähe zu erreichen. Diese Vereinbarungen sollen unter Einbeziehung der Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und mit dem Ziel erfolgen, vorhandene Strukturen möglichst beizubehalten.

### Individuelle Ausgestaltung möglich

Die DIVA bietet den Vorteil, dass sie trotz eines erheblichen Aufwandes, zeitnah zum 01.01.2005 zu realisieren ist. Personelle und organisatorische Strukturen sind weitgehend vorhanden und kommunale Kompetenzen können

erhalten bleiben. Sie erleichtert außerdem als Übergangslösung die Planung und Umsetzung geeigneterer Modelle.

Die hier beschriebenen Modelle wurden in ihren wesentlichen Eckpunkten verglichen und synoptisch dargestellt. Die Synopse ist als Anlage beigefügt.

## **Finanzierung der Modelle**

Nach den derzeitigen gesetzlichen Überlegungen ist die Finanzierung der Aufgaben nach dem SGB II durch den Bund und die kommunalen Träger sicherzustellen:

**Finanzierung im  
Detail noch unklar**

Die Bundesfinanzierung erfolgt über Spitzabrechnung bei den Regelleistungen zum Lebensunterhalt und über Fallpauschalen bei den Eingliederungsleistungen. Die Personal- und Sachkosten werden, soweit es sich um Aufgaben handelt, die in die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit fallen, ebenfalls über Pauschalen erstattet.

Dem kommunalen Träger obliegt die Finanzierung der Kosten der Unterkunft, der begleitenden Hilfen sowie der dafür erforderlichen Personal- und Sachkosten.

Vor diesem Hintergrund lassen sich im Moment keine auch nur annähernd gesicherten Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen der Modelle treffen. Dies insbeson-

dere wegen der Unklarheit, ob die im Rahmen eines Budgets zur Verfügung gestellten Pauschalen je nach Ausgestaltung der einzelnen Umsetzungsmodelle ausreichend sind.

Hinzu kommt, dass weder Umfang noch Art und Weise der konkreten Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Modellen bisher wegen zahlreicher vorher beschriebener ungeklärter Probleme festgelegt sind.

## **Position des Rhein-Sieg-Kreises**

Die Erfahrungen im Bereich der sozialen Beschäftigungsförderung der letzten Jahre im Rhein-Sieg-Kreis haben gezeigt, dass die flexible und kreative Gestaltungsmöglichkeit, die die kommunale Seite hat, der fachlich richtige Ansatz für die Betreuung langzeitarbeitsloser Menschen ist. Es besteht eine große Handlungsfreiheit bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Maßnahmen und keine Bindung an Vorgaben konzeptioneller und finanzieller Art. Dabei steht ein verlässliches Netzwerk unterschiedlicher regionaler Hilfsangebote, wie z.B. die Jugendberufshilfe, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Psychosoziale Beratung zur Verfügung. Die Einbindung der freien Wohlfahrtspflege, unterschiedlicher Bildungs- und Beschäftigungsträger, gemeinnütziger Träger sowie der regionalen Arbeitgeber ermöglicht eine passgenaue Gestaltung der benötigten Maßnahmen. So ist eine Bündelung der unterschiedlichen Kompetenzen mit dem Ziel einer ganzheitlichen, bürgernahen Förderung möglich.

Die Forderungen des Rhein-Sieg-Kreises an die neue Rechtslage bestehen darin, dass bei der Ausgestaltung des Optionsgesetzes die kommunale Gestaltungsfreiheit sowie die Absicherung einer auskömmlichen Finanzierung sicher gestellt ist. Den kommunalen Trägern und Agenturen für Arbeit, die eine ARGE gründen, muss größtmögliche Handlungsfreiheit gegeben werden.

Außerdem muss sicher gestellt sein, dass die vom Bund finanzierten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen den bisherigen Qualitätsstandard halten und mit gleicher Intensität fortgeführt werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Focus nicht allein auf die reine Vermittlung der Langzeitarbeitslosen gelegt wird, sondern auch die Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt bei Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen ein erhebliches Gewicht behält. Eingesparte Transferleistungen müssen für weitere Eingliederungsmaßnahmen den Regionen zur Verfügung bleiben.

**Auskömmliche  
Finanzierung sichert  
Qualität**

Sollten diese Forderungen – insbesondere die Handlungsfreiheit der Kommunen - weder bei der Wahrnehmung der Option noch bei der Errichtung einer ARGE gewährleistet sein, so bliebe tatsächlich nur der Rückzug auf das gesetzliche Mindestmaß übrig; dieser würde für den Rhein-Sieg-Kreis in der Einrichtung einer DIVA liegen, der die Aufgabenwahrnehmung des kommunalen Trägers nicht übertragen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Da aus Sicht der Verwaltung die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für eine Entscheidung über die Wahrnehmung der Option nicht gegeben sind und eine Aufgabenübertragung auf eine Arbeitsgemeinschaft wegen zahlreicher praktischer und rechtlicher Problemstellungen und somit fehlender Rahmenbedingungen nicht realisierbar ist, sollte die Verwaltung beauftragt werden,

1. entsprechende Vorbereitungen im Sinne des Modells virtuelle Arbeitsgemeinschaft (DIVA) zu treffen und zunächst sicher zu stellen, dass die Leistungen den betroffenen Menschen nahtlos zum 01.01.2005 zur Verfügung stehen.

Entsprechende Vereinbarungen mit der Agentur für Arbeit sollten unter Berücksichtigung der Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und mit dem Ziel erfolgen, vorhandene kommunale Strukturen beizubehalten.

2. parallel zur Vorbereitung der DIVA zu prüfen und möglichst zum Ende des Jahres 2004 zur Entscheidung vorzulegen, ob
  - a) sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen feststehen, das Optionsmodell im Rhein-Sieg-Kreis umgesetzt werden kann,
  - b) die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit Bonn aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sowie der weiteren Klärung der Rahmenbedingungen und Anforderungen sowohl auf Seiten der Agentur für Arbeit Bonn als auch auf Seiten des Rhein-Sieg-Kreises zur Umsetzung empfohlen werden kann.

Hierbei geht der Rhein-Sieg-Kreis von der Erwartung aus, dass bei der weiteren Prüfung durch die Verwaltung insbesondere darauf geachtet werden sollte, bestehende Qualitätsstandards auch hinsichtlich der Standorte zu erhalten oder gar zu verbessern, kommunales Know-how zu nutzen und die Interessen der kommunalen Seite in fiskalischer und personalwirtschaftlicher Hinsicht in die Verhandlungen einzubringen und durchzusetzen. Die bestehende kommunale Handlungsfreiheit ist bei der Umsetzung des SGB II zu gewährleisten.